



3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HUNDESTEUERSATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 sowie § 63 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]) i. V. m. § 1 Abs.1, § 2 Abs.1 und § 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Inhaltsverzeichnis zu

- (1) § 3 wird hinter der Wortgruppe „Gefährliche Hunde“ das Wort „(Kampfhund)“ ersatzlos gestrichen
- (2) § 12 wird hinter dem Wort „Inkrafttreten“ die Wortgruppe „und Außerkrafttreten“ ersatzlos gestrichen

Artikel 2

- (1) In § 3 wird in der Überschrift in der Wortgruppe „Gefährliche Hunde“ das Wort „(Kampfhund)“ ersatzlos gestrichen
- (2) In § 3 Abs. 1 wird nach der Wortgruppe „Als gefährliche Hunde“ und vor der Wortgruppe „im Sinne dieser Satzung gelten“ das Wort „(Kampfhund)“ gestrichen und der Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:
 - a) „Hunde, die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaften besitzen;“
- (3) In § 3 Abs. 1 Buchstabe c) wird nach der Wortgruppe „unkontrolliert Wild und andere Tiere“ und vor der Wortgruppe „oder reißen oder“ das Wort „hetzen“ eingefügt.
- (4) Der § 3 Abs. 2 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„Als gefährlicher Hund gelten die Hunde, für welche die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit durch Verwaltungsakt festgestellt hat.“

Artikel 3

- (1) In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird hinter der Wortgruppe „Steuer für gefährliche Hunde“ und vor der Wortgruppe „im Sinne des § 3 dieser Satzung“ das Wort „(Kampfhund)“ ersatzlos gestrichen. Weiter wird hinter der Wortgruppe „jährlich 300,00 € für einen“ das Wort „Kampfhund“ durch die Wortgruppe „gefährlichen Hund“ ersetzt.



(2) In § 4 Abs. 2 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

In § 5 Abs. 6 wird der Satz 3 insgesamt wie folgt neu gefasst:

„Von dieser Steuerbefreiung sind die unter § 3 dieser Satzung fallenden gefährlichen Hunde ausgenommen.“

Artikel 5

(1) In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird hinter der Wortgruppe „werden nicht gewährt für“ und vor der Wortgruppe „im Sinne des § 3 dieser Satzung.“ das Wort „Kampfhunde“ durch die Wortgruppe „gefährliche Hunde“ ersetzt.

(2) In § 7 Abs. 1 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Artikel 6

In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird hinter der Wortgruppe „sich die Berechnungsgrundlage und“ und vor der Wortgruppe „der Abgabebetrag nicht ändern,“ das Wort „der“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 7

(1) In § 12 wird in der Überschrift hinter dem Wort „Inkrafttreten“ die Wortgruppe „und Außerkrafttreten“ ersatzlos gestrichen.

(2) In § 12 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

Die Unterteilung nach Absätzen ist somit hinfällig.

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 27. Juni 2011 tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.

Oberkrämer, --.--.-----

Wolfgang Geppert
Bürgermeister